

IHKN-Stellungnahme Richtlinie digitalbonus.niedersachsen

Für das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Namen der IHK Niedersachsen für die Übermittlung des Entwurfs der neu aufgelegten RL digitalbonus.niedersachsen und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die IHK Niedersachsen hat die Initiative der Landesregierung, kleine und mittelständische Unternehmen bei ihren digitalen Transformationsprozessen zu unterstützen, von Beginn an begrüßt. Zahlreiche Unternehmen konnten mit dem Digitalbonus (erste) entscheidende Digitalisierungsinvestitionen tätigen und relevante Digitalisierungsfortschritte erzielen. Dies wurde nicht zuletzt durch die große Nachfrage bei kleinen und mittelständischen Unternehmen deutlich, die eine ungleich höhere Investitionsneigung ausgelöst hat. Die IHK Niedersachsen dankt der Landesregierung sowohl für die zweimalige finanzielle Aufstockung der vorherigen Richtlinie als auch für die inhaltliche Erweiterung auf bspw. Home-Office- und Videokonferenz-Anwendungen im Zuge der Corona-Pandemie.

Ziel der Richtlinie sollte unserer Ansicht nach auch in Zukunft sein, Digitalisierungsinvestitionen zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit technologieoffen zu fördern. Gleichwohl verweisen wir an dieser Stelle noch einmal auf den Vorschlag der IHK Niedersachsen, den bisherigen Digitalbonus durch einen neuen, weitergehenden Baustein zu erweitern. Während der Digitalbonus in der Vergangenheit vor allem erste spürbare Digitalisierungsfortschritte ermöglicht und Unternehmen und Betriebe bei der anfänglichen Digitalisierung ihrer Prozesse unterstützt hat, bedarf es unserer Einschätzung nach nun einer ergänzenden Förderung für „den zweiten Schritt“. Diese zusätzliche Förderung sollte Unternehmen dabei fördern, eine höhere Stufe der Digitalisierung zu erreichen. Damit könnten z.B. eine Weiterentwicklung bzw. Transformation des Geschäftsmodells und der Einsatz zukunftsweisenden Technologien wie bspw. Künstlicher Intelligenz einhergehen.

Generell möchten wir aus Sicht der IHK Niedersachsen zurückmelden, dass wir eine Fortführung des Digitalbonus über 2021 hinaus begrüßen, die mit dem Entwurf der

neuen Richtlinie einhergehenden reduzierten Förderbedingungen jedoch kritisch sehen. Aus Sicht der niedersächsischen Wirtschaft ist eine Fortführung der Förderung auf dem bisherigen Niveau wünschenswert.

Die bisherige „Basisförderung“ im Zuge des Digitalbonus sollte um Installationskosten für Hard- und Software sowie um eine gesonderte Förderung von IT-Sicherheit ergänzt werden. Zudem halten wir die Möglichkeit für eine Zweitbeantragung eines Unternehmens grundsätzlich für sinnvoll.

Darüber hinaus befürworten wir eine Kombination mit dem im August 2022 auslaufenden Berater-Förderprogramm „Digital aufgeladen“. Dieses fördert im Gegensatz zum Digitalbonus keine investiven Maßnahmen, sondern die im Vorfeld einer Investition bei vielen Unternehmen erforderlichen Beratungsleistungen zum Erwerb von digitalen Kompetenzen. Dies würde außerdem ermöglichen, den vom Land und der Digitalagentur in den vergangenen Monaten breit aufgestellten Beraterpool auch nach dem Auslaufen des Förderprogramms aufrecht zu erhalten.

Für eine zielgerichtete und erfolgsversprechende Förderung bedarf es aus unserer Sicht der folgenden Präzisierungen und Ergänzungen der Richtlinie:

Zu 2. Gegenstand der Förderung

Bei 2.1 „Investitionen in IKT-Hardware“ empfehlen wir eine Konkretisierung, welche Hardwareinvestitionen gefördert werden sollen. Unserem Verständnis nach würden in Verbindung mit Punkt 5.4 „IKT Grundausstattung“ beispielsweise Tablets, die zur digitalisierten Steuerung und Überwachung von Maschinen und Geräten eingesetzt und deshalb dringend benötigt werden, derzeit nicht erfasst. Da Tablets mit ihrer Steuerungsfunktion jedoch unmittelbar zu einer digitalisierten Wertschöpfungskette beitragen, erachten wir es für sinnvoll, u.a. diese ebenfalls in die förderungsfähige „IKT-Hardware“ mitaufzunehmen.

Des Weiteren sehen wir in der derzeitigen Fassung mögliche Abgrenzungsprobleme zwischen der in 2.2 genannten förderfähigen „IKT-Software“ sowie der Software zur „Verbesserung der IT-Sicherheit“ auf der einen Seite und dem in 5.4 formulierten Ausschluss von IKT-Grundausstattung. Hinzu kommt, dass die Grenze von 5.000 Euro Mindestkaufpreis für IKT-Software oder Softwarelizenzen unserer Ansicht nach zu hoch angesetzt ist und reduziert werden sollte. Hierfür wäre es unserer Sicht eine Änderung der entsprechenden Haushaltsordnung wünschenswert.

Zu 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Den neu aufgenommenen Punkt 4.2 bewerten wir inhaltlich als folgerichtig und sinnvoll. Natürlich soll die Förderung und die damit unterstützte Investition im Zuge der mit der Richtlinie verfolgten Ziele einen Digitalisierungsfortschritt bei antragsstellen-

den Unternehmen erreichen. Gleichwohl lehnen wir den in 7.7 ebenfalls neu aufgenommenen schriftlichen Bericht zum erreichten Digitalisierungsfortschritt ab. Aufgrund der vorgenommenen Definition der förderfähigen Tools ergibt sich unserer Ansicht nach ein hinreichender Erkenntnisgewinn über die damit zu erzielenden Digitalisierungsfortschritte. Die Förderbedingungen sollten abseits des bereits vorgesehenen Verwendungsnachweises nicht mit weiterem bürokratischem Aufwand versehen werden. Unserer Kenntnis nach ist die Digitalisierungsentwicklung zudem bereits bei Antragsstellung darzustellen.

Zu 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Richtlinie sieht in Punkt 5.2 die einmalige Zuschussgewährung vor. Die IHK Niedersachsen plädiert an dieser Stelle dafür, eine Zweitbeantragung zu ermöglichen und damit Unternehmen nicht per se von einer weiteren und erneuten Förderung auszuschließen. Aufgrund der Breite der geförderten Instrumente kann eine Zweitbeantragung in einem ganz anderen Bereich Digitalisierungsinvestitionen unterstützen und das Unternehmen entsprechend voranbringen.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die Fördersätze von 50 Prozent auf 40 Prozent bei kleinen Unternehmen und von 30 Prozent auf 20 Prozent bei mittleren Unternehmen im Vergleich zur ursprünglichen Richtlinie von 2019 reduziert wurden. Wie weiter oben bereits beschrieben sehen wir diesen Punkt kritisch, hat der Digitalbonus in seiner ursprünglichen Form doch eine große Nachfrage und damit auch einen entsprechenden Digitalisierungseffekt in der niedersächsischen Wirtschaft ausgelöst. Die IHK Niedersachsen befürwortet eine Fortführung der Richtlinie mit den bisherigen Fördersätzen. Gleiches gilt für die hochgesetzte Bagatellgrenze von 2.500 auf 3.000 Euro.

Bereits in der Förderrichtlinie von 2019 haben wir kritisch angemerkt, dass Punkt 5.4 eine Kombination von Zuwendungen mit anderen Zuschussprogrammen ausschließen soll. Eine Kombination mit weiteren Darlehensprogrammen könnte jedoch durchaus sinnvoll und für den Digitalisierungserfolg des Unternehmens wünschenswert sein.

Mit Verweis auf unseren Vorschlag einer Kombination mit dem auslaufenden Programm „Digital aufgeLaden“ empfehlen wir zudem eine Streichung des Ausschlusses von Beratungsleistungen in Punkt 5.4.

Zu 7. Anweisungen zum Verfahren

Ferner begrüßen wir die Streichung der Antragstellung auf elektronischem Wege, beispielsweise durch eine digitale Signatur, Videoidentifikation o.ä. In unserer Stellungnahme 2019 hatten wir angemerkt, dass insbesondere die im Fokus dieser Richtlinie stehenden kleinen und mittelständischen Unternehmen oftmals noch nicht

über die notwendige Technik verfügen (können), die hierfür jedoch zwingend erforderlich ist.

Darüber hinaus sprechen wir uns erneut für die Möglichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns aus. Aus der Beratungspraxis ist bekannt, dass der Zeitraum zwischen Antragsstellung und grundsätzlicher Bewilligung der Förderung aufgrund der hohen Nachfrage ebenso als zu lang empfunden wurde wie der Zeitraum zwischen Einreichen des Verwendungsnachweises und der schlussendlichen Zahlung. Aufgrund der derzeitigen Verknappung und Kostensteigerungen bei zahlreichen Gütern und Produkten ist zudem von einer zeitnahen Kostensteigerung auszugehen, die ebenfalls für einen möglichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn spricht.

Der in Punkt 7.7 neu aufgenommene schriftliche Bericht zum Digitalisierungsfortschritt lehnen wir wie oben bereits skizziert aus Gründen des bürokratischen Aufwandes ab und bitten um Verzicht auf diesen zusätzlichen Schritt.

Michael Wilkens
IHKN-Sprecher Digitalisierung

Für Rückfragen:
IHK Niedersachsen (IHKN)
Königstr. 19
30175 Hannover
Tel. 0511 920901-10
Mail: info@ihk-n.de